Bundesschiedskommission

BSchK 20/2025/B

LSchK Brandenburg 01/2025

B E S C H L U S S

In dem Schiedsverfahren

…

- Antragsteller zu 1 und Beschwerdeführer zu 1 -

…

- Antragsteller zu 2 und Beschwerdeführer zu 2 -

und

…

- Antragstellerin zu 3 und Beschwerdeführerin zu 3 -

gegen

…

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen der Wahl als Mitglieder des Kreisvorstandes

hat die Bundesschiedskommission am 8. August 2026 durch ihre Mitglieder …
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss der LSchK Brandenburg vom 29.09.2025 (01/2025) wird der Beschluss wie folgt abgeändert:

Die Antragsteller sind Mitglieder des Kreisvorstandes …

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen

I. Gründe

Am 14.06.2025 fand im Kreisverband … eine Kreisparteitag statt, auf dem der neue Kreisvorstand gewählt wurde.

Die Beschwerdeführer:innen wurden zunächst als Mitglieder des Kreisvorstandes gewählt.

Nach Mitteilung des Wahlergebnisses hätten die Beschwerdeführer:innen sowie die Genoss:innen … und … ihren Rücktritt von der Wahl erklärt (vgl. Versammlungsprotokoll, Seite 11).

Am 26.06.2025 fand eine erste Sitzung des gewählten Kreisvorstandes statt, die auch von den Beschwerdeführer:innen mit vorbereitet worden war.

Nach Aussage der Beschwerdeführer:innen wurden sie dann vom Landesgeschäftsführer informiert, dass sie wirksam zurückgetreten seien und daher nicht gewählt und keine Mitglieder des Kreisvorstandes seien. Nach Aussage des Beschwerdeführers zu 1 hätten sie jedoch noch vor Abschluss der Versammlung erklärt, dass sie sich ihren Entschluss noch einmal überlegen wollen.

Aus dem Protokoll gehe jedoch hervor, dass die Beteiligten aufgefordert worden seien, ihre Rücktrittserklärung noch mindestens 48 Stunden zurückzustellen und bot erneut persönliche Gespräche an.

Diesem Vorschlag sei nicht widersprochen worden.

Mit nicht unterzeichnetem Schreiben vom 09.07.2025 des Beschwerdeführers zu 1, welches als Stellungnahme bezeichnet wurde, das dieser im Namen auch der weiteren Antragstellerinnen und Antragsteller verfasst haben wolle, wurde sinngemäß beantragt, festzustellen, dass die Antragsteller:innen nicht von ihrer Funktion zurückgetreten seien bzw. diese sehr wohl angenommen hätten und daher Mitglieder des Kreisvorstandes … seien.

Sie rügten, dass auch das vorliegende Versammlungsprotokoll nicht den tatsächlichen Verlauf der Versammlung wiedergäbe. Sie meinten, ein wirksamer Rücktritt von einer Wahlfunktion könne nur schriftlich erfolgen.

Mit Schreiben vom 06.08.2025 nahm der Beschwerdegegner Stellung und stellte dar, dass nach seinen Erinnerungen und Aufzeichnungen ausdrücklich ein Rücktritt bzw. eine Nichtannahme der Wahl erfolgt sei.

Mit Beschluss vom 29.09.2025 wies die Landesschiedskommission Brandenburg den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführer:innen zurück und stellte fest, dass sie nicht wirksam als Mitglieder des Kreisvorstandes gewählt worden seien. Gleichzeitig erteilte sie dem Beschwerdegegner den Hinweis, schnellstmöglich Neuwahlen einzuleiten.

Mit Schreiben vom 28.10.2025 legte der Antragsteller zu 1 im Namen der Antragsteller:innen zu 2 und 3 sowie der Genoss:innen … und … Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 29.09.2025 ein.

Eine Vollmacht liegt lediglich von der Beschwerdeführerin zu 3 vor und der Beschwerdeführer zu 2 genehmigte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2026 den Antrag des Beschwerdeführers zu 1.

Auf entsprechende Aufforderung der BSchK übersandte der Beschwerdegegner das vollständige Wahl- und Versammlungsprotokoll, welches den Beschwerdeführer:innen auch zugestellt wurde.

Mit Schreiben vom 09.05.2026 rügte der Beschwerdeführer zu 1, dass nach seiner Ansicht bereits ein Urteil gefällt worden sei und dass der Beschwerdegegner Rahmenbedingungen für eine Neuwahl getroffen habe.

Er meinte, dass auf Grund des vorliegenden Wahlprotokolls alle Mitglieder gewählt seien.

Die Bundesschiedskommission am 20. Juni 2026 in der Sache mündlich verhandelt. Auf das Protokoll der Verhandlung wird verwiesen.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt, dass das Protokoll des Kreisparteitages vom 14.06.2025 in der hier streitigen Frage, ob die Beschwerdeführer:innen ihren Rücktritt erklärt bzw. die Wahl nicht angenommen hätten, nicht aussagefähig.

Die Beschwerdeführer zu 1 und 2 betonten, dass sie die Vorfälle im Rahmen der Wahlversammlung rügten und nicht unter diesen Bedingungen zusammenarbeiten wollten, sie hätten aber zu keinem Zeitpunkt explizit eine Nichtannahme der Wahl oder ihren Rücktritt erklärt.

Dem wurde auch nicht durch den Vertreter des Beschwerdegegners widersprochen. Ausweislich des vorliegenden Wahlprotokolls vom 14.06.2025 wurden die Beschwerdeführer:innen wirksam im Rahmen dieser Wahlversammlung in ihre Funktionen gewählt.

Der Beschluss der Landesschiedskommission Brandenburg vom 29.09.2025 war daher wie aus dem Tenor ersichtlich, abzuändern. Die Beschwerdeführer:innen sind gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes der Linken … .

Da die Genoss:innen … und … den Beschluss der Landeschiedskommission nicht selbst angegriffen haben und die Beschwerdeführer:innen auch keine Bevollmächtigung durch diese nachgewiesen haben, konnten diese auch keine wirksame Beschwerde erheben. Die Beschwerde war insoweit zurückzuweisen, da die Beschwerdeführer:innen durch die Entscheidung der Landeschiedskommission betreffend die Genoss:innen … und … selbst nicht betroffen sind.

II. Stimmverhalten

Der Beschluss erging einstimmig.